



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nidda, Kernstadt Bebauungsplan Nr. N 5.6 „Unter der Stadt“ – 6. Änderung Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 17.09.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 5.6 „Unter der Stadt“ – 6. Änderung gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst sämtliche, im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. N 5.3 „Unter der Stadt“, 3. Änderung, von 2008, als Allgemeines Wohngebiet festgesetzte Teilflächen und besteht somit aus verschiedenen räumlichen Teilgeltungsbereichen. Im Einzelnen werden in der Gemarkung Nidda, Flur 4, die folgenden Flurstücke umfasst:

- Nördlich der Straße Am Langen Steg bis zur Straße Raun (Bundesstraße B 457): Flurstücke 23, 24, 26, 28/3 teilweise, 40 teilweise, 42/6, 42/7, 48, 50/1 teilweise, 53/1 teilweise, 55, 60, 63/4, 63/5, 68/1 teilweise, 124/1, 124/2, 125/1, 125/2, 127/1, 127/2, 128/1, 133/7 und 133/8;
- Südlich der Straße Am Langen Steg: Flurstücke 497, 498, 499, 500/1 und 500/2;
- Nördlich der Straße An der Heugasse: Flurstücke 3/3 teilweise, 8/2 teilweise, 10/3 teilweise, 12/4 teilweise, 14/3 teilweise, 15/3, 521, 522, 523, 524/2, 524/4, 524/5, 525/1, 525/2, 525/3 teilweise und 526;
- Beidseits der Straße An der Heugasse (Abschnitt nach Süden bis an die Straße Unter der Stadt): Flurstücke 530, 531, 532/1, 532/2, 533, 538/1, 538/2, 539, 540, 541, 545/1, 545/2, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554/1 und 554/2.

Die Lage und Abgrenzung der räumlichen Teilgeltungsbereiche können der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes soll die bisherige Festsetzung zur Begrenzung der Zahl der zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude von zwei Wohneinheiten, im Sinne einer städtebaulichen Nachverdichtung innerhalb des geschlossenen Bebauungszusammenhangs, auf künftig maximal acht Wohneinheiten angepasst werden. Alle sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. N 5.3 „Unter der Stadt“, 3. Änderung, von 2008 sollen hingegen unverändert fortgelten.

Der Öffentlichkeit wird gemäß §13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich im Zeitraum von

Montag, dem 10.11.2025 bis einschließlich Freitag, dem 12.12.2025

in der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz (Rathaus), Zimmer 204, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern. Die Beschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen kann während des oben genannten Zeitraums auch online unter der Adresse www.nidda.de/leben/bauen-wohnen/bauflaechen-in-der-entwicklung eingesehen werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist bevorzugt in elektronischer Form unter der E-Mail-Adresse toeb-beteiligung@nidda.de möglich.

Thorsten Eberhard
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N 5.6 „Unter der Stadt“ – 6. Änderung

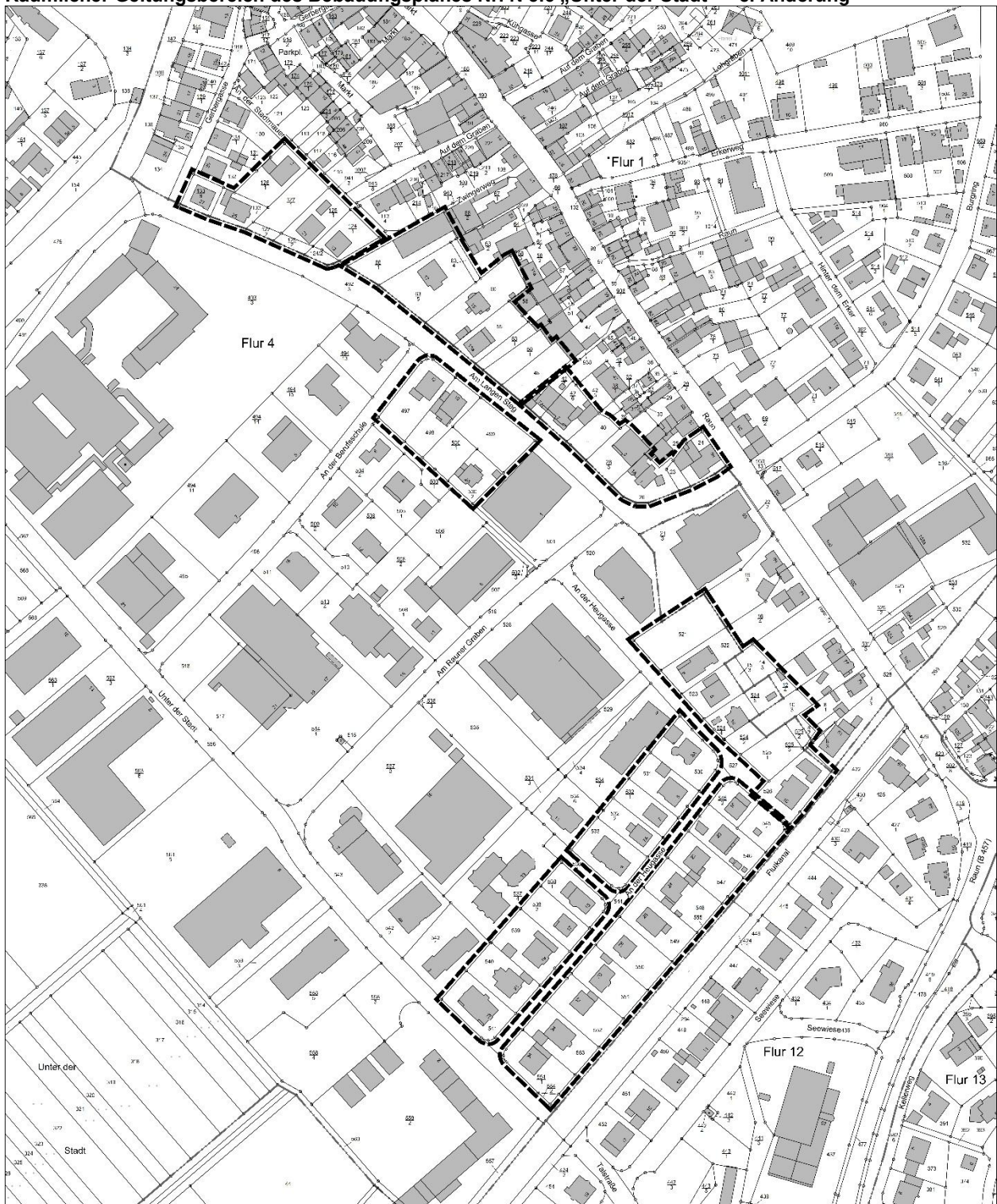


Abbildung genordet, ohne Maßstab